

## Impfstation mitten in der Stadt Im Ballhaus ist für den Impfstart alles vorbereitet

Die Arena des Ballhauses wird die Impfstation der Stadt Aschersleben sein. Für den Standort sprechen die zentrale Lage, die Größe der Arena, die Barrierefreiheit und die ausreichenden Parkplätze direkt vor der Tür. Die Impfstation wurde in Zusammenarbeit und in Absprache mit dem Gesundheitsamt des Salzlandkreises und der Kassenzentralen Vereinigung Sachsen-Anhalt im Sport- und Freizeitzentrum Ballhaus eingerichtet. Nach dem Betreten der Impfstation ist die Wegweisung sofort klar und die sorgfältig aufgeteilten Bereiche in Empfang, Impfkabinen und Nachsorge gut erkennbar.

Für den Impfstart ist alles vorbereitet. Jetzt wird nur noch auf den Impfstoff gewartet, um mit dem Impfen beginnen zu können. Wie die konkrete Terminvergabe für Impfungen erfolgt, beantworten die Mitarbeiter der Impfstation.



Die eingerichtete Impfstation im Ballhaus in Aschersleben.

Foto: Stadt Aschersleben

### Erreichbarkeit und Kontakt: Impfstation im Sport- und Freizeitzentrum Ballhaus Aschersleben

Seegraben 7-8, 06449 Aschersleben  
Eingang zur Impfstation über den Seegraben  
Montag-Freitag von 08.00-16.00 Uhr,  
Telefon: 03473 226116 oder  
per E-Mail: [impfzentrum@aschersleben.de](mailto:impfzentrum@aschersleben.de)

### Wie läuft eine Impfung ab?

Frau Dr. Monika Mingramm, ehemalige ärztliche Direktorin und Chefarztin der AMEOS Klinik für Anästhesie- und Intensivmedizin Aschersleben-

Staßfurt, arbeitet zurzeit als ärztliche Leiterin im Impfzentrum in Staßfurt. Sie erklärt, wie eine Impfung abläuft:

„Grundsätzlich ist erst einmal zu sagen, dass die Impfung gegen COVID 19 freiwillig und kostenlos ist. Zur Impfung sind der Impfausweis sowie die Chipkarte der Krankenkasse mitzubringen. In der Impfstation sind dann drei Bereiche zu durchlaufen. Nach der ersten Registrierung im Empfangsbereich der Impfstation erfolgt das individuelle ärztliche Aufklärungsgespräch. Dabei wird das Aufklärungsmerkblatt, ein Bogen zur Anamnese und die Einwilligung in die Impfung sowie das Formular zur Datenschutzerklärung ausgehändigt. Es wäre sehr

hilfreich und Zeit sparend, wenn diese Formulare schon vorab unter: [www.salzlandkreis.de/corona](http://www.salzlandkreis.de/corona) herunter geladen, ausgefüllt und zum Impftermin mitgebracht werden. Danach erfolgt die Corona Schutzimpfung durch geschultes Personal. Im Anschluss wird unter medizinischer Aufsicht etwa 15 Minuten lang beobachtet, ob die Impfung gut vertragen wurde. Sollte es zu Komplikationen oder Reaktionen kommen, dann leitet der Arzt vor Ort weitere Maßnahmen ein. Nach der ersten Impfung ist eine zweite Impfung innerhalb von 21 Tagen nötig. Erst dann ist ein vollumfänglicher Impfschutz erreicht. Der zweite Impftermin wird beim ersten Termin in der Impfstation vergeben.“

**Harzer Spezialitäten**

**Harzhunger?**  
Dann probieren Sie die Harzer Wurst von Keunecke.  
So isst der Harz!

[www.keunecke-feinkost.de/harzhunger](http://www.keunecke-feinkost.de/harzhunger)

**TRÄGER MOBILITY**

Ihre **unabhängige** Agentur für Neuwagen sowie Jahres- und Gebrauchtwagen.

- ✓ Neuwagen zu Top-Konditionen
- ✓ persönliche Beratung vor Ort
- ✓ alles aus 1 Hand
- ✓ Inzahlungnahme Ihres Gebrauchtwagen
- ✓ Finanzierung, Leasing, Versicherung, Zulassungsservice

Audi, BMW, VW, Mercedes-Benz, JAGUAR, SKODA, SEBET, e-Händler, ELAPRO

☎ 06467 Hoym ☎ 034741 389 🌐 [www.traeger-mobility.de](http://www.traeger-mobility.de)

**TRÄGER autohaus**

Ihr **Profi-Partner** im Service!

- ✓ Original Ersatzteile und Zubehör
- ✓ Karosserieservice und Unfallinstandsetzung
- ✓ Reparaturen, Wartung und Inspektion
- ✓ Service für Elektro- und Hybridfahrzeuge
- ✓ 150kW CCS-Schnellladestation

VW Service, Audi Service, SEBET Service, Volkswagen Service, Service

# Bekanntmachungen der Stadt Aschersleben

## Inhaltsverzeichnis

- **Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2021 der Stadt Aschersleben**
- **Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2021 des Eigenbetriebes Bauwirtschaftshof Aschersleben der Stadt Aschersleben**
- **Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2021 des Eigenbetriebes Abwasser Versorgung der Stadt Aschersleben**
- **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofs Schmidtmanstraße der Stadt Aschersleben**
- **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe in den Ortsteilen der Stadt Aschersleben**
- **Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte des Amtes für Landwirtschaft, Flurneueordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben**
- **Öffentliche Einsicht in das Amtsblatt des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode**

## Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2021 der Stadt Aschersleben

### I. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 45 Abs. 2 Ziffer 4, 100 und 102 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.11.2020 (GVBl. LSA S. 650), hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 25.11.2020 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Aschersleben voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

- 1. im Ergebnisplan** mit dem
  - a) Gesamtbetrag der Erträge auf **57.061.300 Euro**
  - b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf **56.301.000 Euro**
- 2. im Finanzplan** mit dem
  - a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf **53.328.700 Euro**
  - b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf **50.744.100 Euro**
  - c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf **5.397.500 Euro**

- d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf **5.393.400 Euro**
  - e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf **59.400 Euro**
  - f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf **2.641.900 Euro**
- festgesetzt.

#### § 2

Eine Kreditermächtigung für Investitionen und Investitionsmaßnahmen wird nicht veranschlagt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung) wird auf **5.413.100 Euro** für das Jahr 2022 und auf **775.000 Euro** für das Jahr 2023 festgesetzt.

#### § 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf **21.900.000 Euro** festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) sind in der Satzung der Stadt Aschersleben über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für die Jahre 2019 bis 2023 vom 19.12.2018 festgesetzt.

Aschersleben, den 01.03.2021



Michelmann  
Oberbürgermeister



### II.

#### Kommunalaufsichtliche Verfügung

Die Kommunalaufsicht des Salzlandkreises hat mit Verfügung vom 14.01.2020, Az.: 10.15.1.2.01.00-Ae-1908/20, zur Haushaltssatzung 2021 folgende Entscheidungen getroffen:

1. Von einer Beanstandung der Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Aschersleben Nr. 191/20 vom 25.11.2020 zur Haushaltssatzung 2021 nebst Anlagen und Nr. 190/20 zur Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes für die Haushaltsjahre 2021 - 2029 wird abgesehen.
2. Es ergeht jedoch folgende Anordnung:  
Die Stadt Aschersleben hat die Haushaltskonsolidierung in Bezug auf § 100 Abs. 5 KVG LSA weiter zu intensivieren und in der nächsten Haushaltssatzung konkrete liquiditätswirksame Maßnahmen zur Verbesserung des Finanzplans aufzuführen, um die Tilgung der die Genehmigungsgrenze übersteigenden Liquiditätskredite nachzuweisen.

3. Die Genehmigung des in § 4 der Haushaltssatzung 2021 festgesetzten Höchstbetrages der Liquiditätskredite in Höhe von **21.900.000 Euro** wird erteilt.

### III.

#### Auslegung von Haushaltssatzung/Haushaltsplan sowie Beteiligungsbericht

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen und der Beteiligungsbericht liegen gemäß § 102 Abs. 2 KVG LSA in der Zeit von

**Montag, den 22.03.2021  
bis einschließlich  
Donnerstag, den 01.04.2021**

während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Aschersleben, Amt für Recht und Finanzen, Zimmer 2.37, Markt 1, 06449 Aschersleben, öffentlich aus.

#### Hinweis:

**Während der Corona-Pandemie ist der Besucherverkehr in den Dienstgebäuden der Stadt Aschersleben eingeschränkt. Die Einsichtnahme ist daher nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich.**

Aschersleben, den 01.03.2021



Michelmann  
Oberbürgermeister



## Öffentliche Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2021 des Eigenbetriebes Bauwirtschaftshof der Stadt Aschersleben

### I. Wirtschaftsplan 2021

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 25.11.2020 beschlossen (Vorlage-Nr. VII/0224/20 - Beschluss-Nr. 193/20):

1. Dem Erfolgsplan 2021 wird in Einnahmen und Ausgaben in Höhe von 3.281.800 Euro zugestimmt.
2. Dem Vermögensplan 2021 wird in Einnahmen und Ausgaben in Höhe von 1.141.500 Euro zugestimmt.
3. Die Erbringung von Eigenleistungen im Garten- und Landschaftsbau in Zusammenhang mit geplanten Investitionen wird in Höhe von bis zu 200.000 Euro festgesetzt.
4. Der Höchstbetrag der Kassenkredite für das Wirtschaftsjahr 2021 wird auf 250.000 Euro festgesetzt.

Aschersleben, den 01.03.2021



Michelmann  
Oberbürgermeister



## II. Kommunalaufsichtliche Verfügung

Die Kommunalaufsicht des Salzlandkreises hat mit Schreiben vom 12.01.2021 – Az. -1909/2020 mitgeteilt, dass eine Genehmigung des Wirtschaftsplanes 2021 auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 1 Eigenbetriebsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (EigBG), § 121 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 i. V. m. §§ 107 Abs. 4, 108 Abs. 2 und 110 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) nicht erforderlich ist, da er keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

## III. Auslegung des Wirtschaftsplanes

Der vorstehende Wirtschaftsplan 2021 des Eigenbetriebes Bauwirtschaftshof der Stadt Aschersleben wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan 2021 des Eigenbetriebes mit seinen Anlagen liegt nach § 16 Abs. 4 EigBG in der Zeit von

**Montag, den 22.03.2021  
bis einschließlich  
Donnerstag, den 01.04.2021**

während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Aschersleben, Amt für Recht und Finanzen, Zimmer 2.37, Markt 1, 06449 Aschersleben, öffentlich aus.

**Hinweis:  
Während der Corona-Pandemie ist der Besucherverkehr in den Dienstgebäuden der Stadt Aschersleben eingeschränkt. Die Einsichtnahme ist daher nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich.**

Aschersleben, den 01.03.2021

  
Michelmann  
Oberbürgermeister



## Öffentliche Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2021 des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben

### I. Wirtschaftsplan

Aufgrund des § 45 Abs. 2 Nr. 4 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.11.2020 (GVBl. LSA S. 630) in Verbindung mit §§ 10 und 16 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (EigBG) vom 24.03.1997 (GVBl. S. 446), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S. 166, 179), hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 25.11.2020 (Beschluss-Nr. 192/20) folgenden Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben für das Wirtschaftsjahr 2021 beschlossen:

1. Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Betriebes für Abwasserentsorgung voraussichtlich eingehenden Erträge und Einnahmen sowie zu leistenden Aufwendungen und Ausgaben enthält, wird:

#### im Erfolgsplan

im Ertrag auf 5.062.542,00 Euro  
im Aufwand auf 4.842.911,00 Euro  
und

#### im Vermögensplan

in der Einnahme auf 3.447.993,00 Euro  
in der Ausgabe auf 3.447.993,00 Euro  
festgesetzt.

Es ist vorgesehen, den auf der Kalkulation der Eigenkapitalverzinsung beruhenden Gewinnanteil an den städtischen Haushalt abzuführen.

2. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **1.160.000,00 Euro** festgesetzt.
3. Der Höchstbetrag des Kassenkredites für das Wirtschaftsjahr 2021 wird auf **500.000,00 Euro** festgesetzt.

Aschersleben, den 01.03.2021

  
Michelmann  
Oberbürgermeister



## II. Kommunalaufsichtliche Verfügung

Von der Kommunalaufsicht des Salzlandkreises ist mit Schreiben vom 12.01.2021 – Az. -1910/20 folgende Entscheidung zum Wirtschaftsplan 2021 des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben ergangen:

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung für den unter Ziffer 3 des Beschlusses Nr. 192/20 des Stadtrates der Stadt Aschersleben vom 25. 11. 2020 festgesetzten Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von 1.160.000 EUR wird hiermit erteilt.

## III. Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2021

Der Wirtschaftsplan 2021 des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben mit seinen Anlagen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan 2021 des Eigenbetriebes mit seinen Anlagen liegt nach § 16 Abs. 4 EigBG in der Zeit von

**Montag, den 22.03.2021  
bis einschließlich  
Donnerstag, den 01.04.2021**

während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Aschersleben, Amt für Recht und Finanzen, Zimmer 2.37, Markt 1, 06449 Aschersleben, öffentlich aus.

**Hinweis:  
Während der Corona-Pandemie ist der Besucherverkehr in den Dienstgebäuden der Stadt Aschersleben eingeschränkt. Die Einsichtnahme ist daher nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich.**

Aschersleben, den 01.03.2021

  
Michelmann  
Oberbürgermeister



## SATZUNG über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofs Schmidtmanstraße der Stadt Aschersleben (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 8, 11 und 45 Absatz 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.11.2020 (GVBl. LSA S. 630) sowie der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 27.09.2019 (GVBl. LSA S. 284), hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 25. 11. 2020 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofs Schmidtmanstraße der Stadt Aschersleben (Friedhofsgebührensatzung) beschlossen:

### § 1 Gebührensatzung

- (1) Für die Benutzung des Friedhofs Schmidtmanstraße der Stadt Aschersleben und seiner Einrichtungen sowie für Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhoben.
- (2) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (3) Für zusätzliche, besonders gewünschte Leistungen, die durch diese Satzung nicht erfasst werden, setzt die Stadt Aschersleben ein Entgelt nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

### § 2 Gebührensachverhalte

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist derjenige verpflichtet,
  1. der die Amtshandlung veranlasst hat oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird;
  2. der die Gebührensachverhalte gegenüber der Stadt durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührensachverhalte eines Anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist derjenige verpflichtet,

1. der die Benutzung der Friedhofseinrichtungen beantragt,
  2. der die Bestattungskosten zu tragen hat (§ 1968 BGB).
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### § 3

#### Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht:
  - a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung;
  - b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner, die Grabnutzungsgebühren für Wahlgräber mit der Aushändigung der Urkunde über die Verleihung des Nutzungsrechts und die übrigen Benutzungsgebühren einen Monat nach der Gebührenfestsetzung fällig, sofern im Gebührenbescheid nichts Abweichendes geregelt ist.
- (3) Wird ein Antrag auf Leistung oder Benutzung einer Einrichtung zurückgenommen, nachdem mit der Leistung oder der Nutzung begonnen wurde, wird die Gebühr in voller Höhe erhoben.
- (4) In besonderen Fällen können Vorauszahlungen als Sicherheitsleistungen verlangt werden, die fünfzig v. Hundert der Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis dieser Satzung betragen.
- (5) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

### § 4

#### Stundung und Erlass von Gebühren

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde, und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabeschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

### § 5

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofs Schmidtmannstraße der Stadt Aschersleben (Friedhofsgebührensatzung) vom 29.11.2017 außer Kraft.

Aschersleben, den 26.11.2020

  
Michelmann  
Oberbürgermeister



## Gebührenverzeichnis der Stadt Aschersleben für die Benutzung des städtischen Friedhofs Schmidtmannstraße

### 1. Erdreihengräber

- 1.1. Nutzungsgebühr für ein Erdreihengrab (Nutzungsdauer 15 Jahre) 721,91 €

### 2. Wahlgräber

- 2.1. Nutzungsgebühr für die Verleihung eines Nutzungsrechtes für ein Kinderwahlgrab (bis zum vollendeten 10. Lebensjahr) (Nutzungsdauer 10 Jahre) 462,03 €
- 2.2. Nutzungsgebühr für die Verlängerung eines Nutzungsrechtes für ein Kinderwahlgrab je Jahr der Verlängerung 46,20 €
- 2.3. Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechtes für ein Wahlgrab (einstellig) (Nutzungsdauer 15 Jahre) 936,78 €
- 2.4. Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes für ein Wahlgrab (einstellig) je Jahr der Verlängerung 62,45 €
- 2.5. Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechtes für ein Wahlgrab (zweistellig) (Nutzungsdauer 15 Jahre) 1.384,16 €
- 2.6. Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes für ein Wahlgrab (zweistellig) je Jahr der Verlängerung 92,28 €
- 2.7. Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechtes für ein Erdgrab (einstellig) in den pflegefreien Erdgemeinschaftsgrabanlagen (Nutzungsdauer 15 Jahre) 1.809,28 €
- 2.8. Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes für ein Erdgrab (einstellig) in den pflegefreien Erdgemeinschaftsgrabanlagen je Jahr der Verlängerung 120,62 €
- 2.9. Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechtes für ein Erdgrab (zweistellig) in den pflegefreien Erdgemeinschaftsgrabanlagen (Nutzungsdauer 15 Jahre) 3.129,16 €
- 2.10. Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes für ein Erdgrab (zweistellig) in den pflegefreien Erdgemeinschaftsgrabanlagen je Jahr der Verlängerung 208,61 €

### 3. Urnenreihengräber

- 3.1. Nutzungsgebühr für ein Urnenreihengrab (Nutzungsdauer 15 Jahre) 648,15 €
- 3.2. Nutzungsgebühr für ein Baumbestattungsgrab im Erinnerungsgarten (Nutzungsdauer 15 Jahre) 1259,46 €
- 3.3. Nutzungsgebühr für eine Baumhoroskopgrabstelle im Erinnerungsgarten (Nutzungsdauer 15 Jahre) 1306,06 €

### 4. Urnenwahlgräber

- 4.1. Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechtes für ein Urnenwahlgrab (Nutzungsdauer 15 Jahre) 1095,53 €

- 4.2. Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes für ein Urnenwahlgrab je Jahr der Verlängerung 73,04 €
- 4.3. Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechtes für ein Urnenpaargrab in den pflegefreien Gemeinschaftsanlagen für Urnenpaargrabstätten (**UGP**), (Nutzungsdauer 15 Jahre) 1693,45 €
- 4.4. Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes für ein Urnenpaargrab in den pflegefreien Gemeinschaftsanlagen für Urnenpaargrabstätten (**UGP**) je Jahr der Verlängerung 112,90 €
- 4.5. Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechtes für ein Urnenwahlgrab in den pflegefreien Gemeinschaftsanlagen (**Oleariengarten**), (Nutzungsdauer 15 Jahre) 2951,26 €
- 4.6. Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes für ein Urnenwahlgrab in den pflegefreien Gemeinschaftsanlagen (**Oleariengarten**) je Jahr der Verlängerung 196,75 €
- 4.7. Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechtes für ein Urnenpaargrab in den pflegefreien Gemeinschaftsanlagen für Urnenpaargrabstätten (**UGP-Kreisanlage**) (Nutzungsdauer 15 Jahre) 1982,62 €
- 4.8. Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes für ein Urnenpaargrab in den pflegefreien Gemeinschaftsanlagen für Urnenpaargrabstätten (**UGP-Kreisanlage**) je Jahr der Verlängerung 132,17 €
- 4.9. Nutzungsgebühr für eine Urnenwahlgrabstelle für Mensch-Tier-Bestattung im Erinnerungsgarten, pflegefrei (Nutzungsdauer 15 Jahre) 1263,16 €
- 4.10. Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes für eine Urnenwahlgrabstelle für Mensch-Tier-Bestattung im Erinnerungsgarten je Jahr der Verlängerung 84,21 €
- 4.11. Zubestattung einer weiteren Urne, über bereits erworbenes Recht hinaus 128,28 €

### 5. Urnengemeinschaftsgrabanlagen (UGA)

- 5.1. Nutzungsgebühr für die pflegefreie Urnengemeinschaftsgrabanlage (**UGA**) mit einer Nutzungsdauer von 15 Jahre 1188,80 €
- 5.2. Nutzungsgebühr für die Verleihung eines Nutzungsrechtes für eine Grabstelle in einer pflegefreien Urnengemeinschaftsgrabanlage (**UGA-Gärtnersfeld**) - (nur in Verbindung mit einem Grabpflegevertrag) (Nutzungsdauer 15 Jahre) 632,12 €
- 5.3. Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes für eine Grabstelle in einer pflegefreien Urnengemeinschaftsgrabanlage (**UGA-Gärtnersfeld**) - (nur in Verbindung mit einem Grabpflegevertrag) je Jahr der Verlängerung 42,14 €

## 6. Urnengemeinschaftsanlagen (Urnenhain)

- 6.1. Nutzungsgebühr für ein anonymes Urnengrab in den Urnengemeinschaftsanlagen (Nutzungsdauer 15 Jahre) 948,34 €

## 7. Vorzeitige Rückgabe von Nutzungsrechten

Bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechts an Wahl- bzw. Urnenwahlgräbern besteht kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung der Grabnutzungsgebühr.

- 7.1. Unterhaltung einer Urnengrabstelle bei vorzeitiger Rückgabe, pro Jahr 52,35 €  
7.2. Unterhaltung Erdgrabstelle bei vorzeitiger Rückgabe (vor Ablauf der Ruhefrist), pro Jahr 78,53 €

## 8. Bestattungsgebühren

- 8.1. Gebühr für das Ausheben und Verfüllen von  
a) Erdgrabstellen 564,38 €  
b) Urnengrabstellen 143,28 €  
c) Kindergrabstellen 160,73 €  
8.2. Trägerleistung bei einer Urnenbeisetzung je Stunde 34,90 €

## 9. Benutzungsgebühren

- 9.1. Kapelle/Waldkapelle (Aufwendungen für die Ausstattung des Raumes sind in der Gebühr enthalten)  
- Gebühr je Trauerfeier, Montag - Freitag 97,84 €  
- Gebühr je Trauerfeier, Samstag 146,76 €  
9.2. Nutzung Urnenraum 20,76 €

## 10. Sonstige Leistungen

- 10.1. Gebühr für das Umbetten / Entnahme einer Urne 78,53 €  
10.2. Gebühr für das Beräumen einer Urnenstelle 111,13 €  
10.3. Gebühr für das Beräumen eines Erdreihengrabes 177,30 €  
10.4. Gebühr für das Beräumen eines Kindergrabes 67,6 €  
10.5. Gebühr für das Beräumen eines Wahlgrabes (einstellig) 177,30 €  
10.6. Gebühr für das Beräumen eines Wahlgrabes (zweistellig) 308,65 €  
10.7. Gebühr für das Beräumen eines Wahlgrabes (Mauerstelle) 329,38 €  
10.8. Gebühr für das Beräumen einer Urnenpaargrabstelle (UGP) 54,85 €  
10.9. Gebühr für das Beräumen einer Urnenpaargrabstelle (UGP-Kreisanlage) 37,40 €  
10.10. Gebühr für das Beräumen einer Grabstelle in einer Urnengemeinschaftsgrabanlage (UGA) 37,00 €  
10.11. Gebühr für das Beräumen einer Urnenwahlgrabstelle in Gemeinschaftsanlagen (Oleariengarten) 111,13 €  
10.12. Gebühr für das Beräumen einer Grabstelle (einstellig) in einer Erdgemeinschaftsanlage 154,58 €  
10.13. Gebühr für das Beräumen einer Grabstelle (zweistellig) in einer Erdgemeinschaftsanlage 176,30 €

- 10.14. Gebühr für das Beräumen einer Baumbestattungsgrabstelle 67,68 €  
10.15. Gebühr für das Beräumen einer Baumhoroskopgrabstelle 37,40 €  
10.16. Gebühr für das Beräumen einer Mensch-Tier-Grabstelle 111,13 €  
10.17. Gebühr für das Beräumen einer Mensch-Tier-Grabstelle (pflegefrei) 111,13 €  
10.18. Gebühr für den Urnenversand mit der Post (Inland) 60,62 €  
10.19. Zulassungsgebühr für Dienstleister pro Jahr 95,02 €  
10.20. sonstige hoheitliche Aufgaben, die nicht in der Gebührensatzung aufgeführt sind, werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen je Arbeitsstunde berechnet 47,51 €  
10.21. Genehmigungsgebühr für das Befahren des Friedhofes mit privatem PKW 5,70 €  
10.22. Bearbeitungsgebühr für Graberwerb bei bestehenden Nutzungsrechten 47,51 €

## 11. Grabmalgebühren

- 11.1. Genehmigung eines Grabmales 23,76 €  
11.2. Genehmigung einer Grabeinfassung 23,76 €

## Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe in den Ortsteilen der Stadt Aschersleben (Friedhofsgebührensatzung – Ortsteile)

Aufgrund der §§ 8, 11 und 45 Absatz 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.11.2020 (GVBl. LSA S. 630) sowie der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 27.09.2019 (GVBl. LSA S. 284), hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 25.11.2020 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe in den Ortsteilen der Stadt Aschersleben (Friedhofsgebührensatzung – Ortsteile) beschlossen:

## § 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe in den Ortsteilen Drohndorf, Freckleben, Groß Schierstedt, Klein Schierstedt, Mehringen, Neu Königsau, Schackenthal, Schackstedt, Westdorf, Wilsleben und Winnigen und ihrer Einrichtungen sowie für Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhoben.  
(2) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach den als Anlagen 1 – 11 zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnissen.  
(3) Für zusätzliche, besonders gewünschte Leistungen, die durch diese Satzung nicht erfasst werden, setzt die Stadt Aschersleben ein Entgelt nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

## § 2 Gebührenschnldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist derjenige verpflichtet,  
1. der die Amtshandlung veranlasst hat oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird;  
2. der die Gebührenschnld gegenüber der Stadt durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschnld eines anderen kraft Gesetzes haftet.  
(2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist derjenige verpflichtet,  
1. der die Benutzung der Friedhofseinrichtungen beantragt,  
2. der die Bestattungskosten zu tragen hat (§ 1968 BGB).  
(3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschnldner.

## § 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschnld entsteht:  
a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung;  
b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.  
(2) Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenschnld an den Gebührenschnldner, die Grabnutzungsgebühren für Wahlgräber mit der Aushändigung der Urkunde über die Verleihung des Nutzungsrechts und die übrigen Benutzungsgebühren sowie die Friedhofsunterhaltungsgebühr einen Monat nach der Gebührenschnldung fällig, sofern im Gebührenbescheid nichts abweichendes geregelt ist.  
(3) Wird ein Antrag auf Leistung oder Benutzung einer Einrichtung zurückgenommen, nachdem mit der Leistung oder der Nutzung begonnen wurde, wird die Gebühr in voller Höhe erhoben.  
(4) In besonderen Fällen können Vorauszahlungen als Sicherheitsleistungen verlangt werden, die fünfzig v. Hundert der Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis dieser Satzung betragen.  
(5) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsverfahren beigetrieben.

## § 4 Stundung und Erlass von Gebühren

Ansprüche aus dem Abgabeschnldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schnldner bedeuten würde, und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabeschnldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

**§ 5  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe in den Ortsteilen der Stadt Aschersleben (Friedhofsgebührensatzung – Ortsteile) vom 29.11.2017 außer Kraft.

Aschersleben, den 26.11.2020

  
Michelmann  
Oberbürgermeister



Anlage 1

**Gebührenverzeichnis  
der Stadt Aschersleben für die  
Benutzung des städtischen Friedhofs  
im Ortsteil Drohndorf**

**1. Wahlgräber**

- 1.1. Nutzungsgebühr für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr (Kindergräber; Nutzungsdauer 10 Jahre) 208,94 €
- 1.2. Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechtes für ein Wahlgrab (einstellig)  
(Nutzungsdauer 15 Jahre) 733,13 €
- 1.3. Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes für ein Wahlgrab (einstellig)  
je Jahr der Verlängerung 36,69 €
- 1.4. Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechtes für ein Familiengrab (zweistellig)  
(Nutzungsdauer 15 Jahre) 982,38 €
- 1.5. Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes für ein Familiengrab (zweistellig)  
je Jahr der Verlängerung 52,49 €

**2. Urnenwahlgräber**

- 2.1. Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechtes für ein Urnenwahlgrab (Nutzungsdauer 15 Jahre) 627,35 €
- 2.2. Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes für ein Urnenwahlgrab  
je Jahr der Verlängerung 41,82 €
- 2.3. Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechtes für ein Urnenpaargrab in den pflegefreien Gemeinschaftsanlagen für Urnenpaargrabstätten (UGP)  
(Nutzungsdauer 15 Jahre) 905,59 €
- 2.4. Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes für ein Urnenpaargrab in den pflegefreien Gemeinschaftsanlagen für Urnenpaargrabstätten (UGP) 51,09 €

**3. Urnengemeinschaftsanlage  
(Urnenhain)**

- 3.1. Nutzungsgebühr für ein anonymes Urnengrab  
(Nutzungsdauer 15 Jahre) 644,24 €

**4. Gebühr für die Benutzung der  
Trauerhalle**

- 4.1. Trauerhallennutzung  
(Aufwendungen für Bereitstellung und Reinigung des Raumes sind in der Gebühr enthalten) 41,99 €

**5. Sonstige Leistungen**

- 5.1. Gebühr für das Beräumen einer Urnenstelle 83,28 €
- 5.2. Gebühr für das Beräumen eines Kindergrabes 82,77 €
- 5.3. Gebühr für das Beräumen eines Wahlgrabes (Einzelgrab) 126,88 €
- 5.4. Gebühr für das Beräumen eines Wahlgrabes (Doppelgrab) 202,42 €
- 5.5. Gebühr für das Beräumen einer Urnenpaargrabstelle 51,00 €

Anlage 2

**Gebührenverzeichnis  
der Stadt Aschersleben für die  
Benutzung des städtischen Friedhofs  
im Ortsteil Freckleben**

**1. Wahlgräber**

- 1.1. Nutzungsgebühr für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr (Kindergräber; Nutzungsdauer 10 Jahre) 205,23 €
- 1.2. Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechtes für ein Wahlgrab (einstellig)  
(Nutzungsdauer 15 Jahre) 720,10 €
- 1.3. Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes für ein Wahlgrab (einstellig)  
je Jahr der Verlängerung 32,04 €
- 1.4. Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechtes für ein Familiengrab (zweistellig)  
(Nutzungsdauer 15 Jahre) 964,92 €
- 1.5. Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes für ein Familiengrab (zweistellig)  
je Jahr der Verlängerung 48,37 €

**2. Urnenwahlgräber**

- 2.1. Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechtes für ein Urnenwahlgrab (Nutzungsdauer 15 Jahre) 616,20 €
- 2.2. Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes für ein Urnenwahlgrab  
je Jahr der Verlängerung 23,98 €
- 2.3. Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechtes für ein Urnenpaargrab in den pflegefreien Gemeinschaftsanlagen für Urnenpaargrabstätten (UGP)  
(Nutzungsdauer 15 Jahre) 889,49 €
- 2.4. Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes für ein Urnenpaargrab in den pflegefreien Gemeinschaftsanlagen für Urnenpaargrabstätten (UGP) 59,30 €

**3. Urnengemeinschaftsanlage  
(Urnenhain)**

- 3.1. Nutzungsgebühr für ein anonymes Urnengrab  
(Nutzungsdauer 15 Jahre) 632,79 €

**4. Gebühr für die Benutzung der  
Trauerhalle**

- 4.1. Trauerhallennutzung  
(Aufwendungen für Bereitstellung und Reinigung des Raumes sind in der Gebühr enthalten) 34,23 €

**5. Sonstige Leistungen**

- 5.1. Gebühr für das Beräumen einer Urnenstelle 80,80 €
- 5.2. Gebühr für das Beräumen eines Kindergrabes 82,28 €
- 5.3. Gebühr für das Beräumen eines Wahlgrabes (Einzelgrab) 113,29 €
- 5.4. Gebühr für das Beräumen eines Wahlgrabes (Doppelgrab) 176,17 €
- 5.5. Gebühr für das Beräumen einer Urnenpaargrabstelle 53,51 €

Anlage 3

**Gebührenverzeichnis  
der Stadt Aschersleben für die  
Benutzung des städtischen Friedhofs  
im Ortsteil Groß Schierstedt**

**1. Wahlgräber**

- 1.1. Nutzungsgebühr für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr (Kindergräber; Nutzungsdauer 10 Jahre) 243,52 €
- 1.2. Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechtes für ein Wahlgrab (einstellig)  
(Nutzungsdauer 15 Jahre) 854,44 €
- 1.3. Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes für ein Wahlgrab (einstellig)  
je Jahr der Verlängerung 20,98 €
- 1.4. Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechtes für ein Familiengrab (zweistellig)  
(Nutzungsdauer 15 Jahre) 1.144,94 €
- 1.5. Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes für ein Familiengrab (zweistellig)  
je Jahr der Verlängerung 42,24 €

**2. Urnenwahlgräber**

- 2.1. Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechtes für ein Urnenwahlgrab (Nutzungsdauer 15 Jahre) 731,16 €
- 2.2. Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes für ein Urnenwahlgrab  
je Jahr der Verlängerung 24,39 €
- 2.3. Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechtes für ein Urnenpaargrab in den pflegefreien Gemeinschaftsanlagen für Urnenpaargrabstätten (UGP)  
(Nutzungsdauer 15 Jahre) 1.055,45 €
- 2.4. Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes für ein Urnenpaargrab in den pflegefreien Gemeinschaftsanlagen für Urnenpaargrabstätten (UGP) 37,89 €

**3. Urnengemeinschaftsanlage  
(Urnenhain)**

- 3.1. Nutzungsgebühr für ein anonymes Urnengrab  
(Nutzungsdauer 15 Jahre) 750,85 €

#### 4. Gebühr für die Benutzung der Trauerhalle

- 4.1. Trauerhallennutzung  
(Aufwendungen für Bereitstellung und Reinigung des Raumes sind in der Gebühr enthalten) 34,91 €

#### 5. Sonstige Leistungen

- 5.1. Gebühr für das Beräumen einer Urnenstelle 75,25 €  
5.2. Gebühr für das Beräumen eines Kindergrabes 79,87 €  
5.3. Gebühr für das Beräumen eines Wahlgrabes (Einzelgrab) 114,29 €  
5.4. Gebühr für das Beräumen eines Wahlgrabes (Doppelgrab) 180,29 €  
5.5. Gebühr für das Beräumen einer Urnenpaargrabstelle 49,94 €

Anlage 4

#### Gebührenverzeichnis der Stadt Aschersleben für die Benutzung des städtischen Friedhofs im Ortsteil Klein Schierstedt

##### 1. Wahlgräber

- 1.1. Nutzungsgebühr für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr (Kindergräber; Nutzungsdauer 10 Jahre) 321,61 €  
1.2. Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechtes für ein Wahlgrab (einstellig)  
(Nutzungsdauer 15 Jahre) 752,31 €  
1.3. Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes für ein Wahlgrab (einstellig)  
je Jahr der Verlängerung 30,14 €  
1.4. Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechtes für ein Familiengrab (zweistellig)  
(Nutzungsdauer 15 Jahre) 1.008,08 €  
1.5. Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes für ein Familiengrab (zweistellig)  
je Jahr der Verlängerung 40,52 €

##### 2. Urnenwahlgräber

- 2.1. Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechtes für ein Urnenwahlgrab (Nutzungsdauer 15 Jahre) 643,77 €  
2.2. Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes für ein Urnenwahlgrab  
je Jahr der Verlängerung 28,62 €  
2.3. Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechtes für ein Urnenpaargrab in den pflegefreien Gemeinschaftsanlagen für Urnenpaargrabstätten (UGP)  
(Nutzungsdauer 15 Jahre) 929,29 €  
2.4. Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes für ein Urnenpaargrab in den pflegefreien Gemeinschaftsanlagen für Urnenpaargrabstätten (UGP) 38,13 €

##### 3. Urnengemeinschaftsanlage (Urnenhain)

- 3.1. Nutzungsgebühr für ein anonymes Urnengrab  
(Nutzungsdauer 15 Jahre) 661,10 €

#### 4. Gebühr für die Benutzung der Trauerhalle

- 4.1. Trauerhallennutzung  
(Aufwendungen für Bereitstellung und Reinigung des Raumes sind in der Gebühr enthalten) 83,21 €

#### 5. Sonstige Leistungen

- 5.1. Gebühr für das Beräumen einer Urnenstelle 81,89 €  
5.2. Gebühr für das Beräumen eines Kindergrabes 92,72 €  
5.3. Gebühr für das Beräumen eines Wahlgrabes (Einzelgrab) 117,32 €  
5.4. Gebühr für das Beräumen eines Wahlgrabes (Doppelgrab) 181,98 €  
5.5. Gebühr für das Beräumen einer Urnenpaargrabstelle 53,37 €

Anlage 5

#### Gebührenverzeichnis der Stadt Aschersleben für die Benutzung des städtischen Friedhofs im Ortsteil Mehringen

##### 1. Wahlgräber

- 1.1. Nutzungsgebühr für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr (Kindergräber; Nutzungsdauer 10 Jahre) 212,53 €  
1.2. Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechtes für ein Wahlgrab (einstellig)  
(Nutzungsdauer 15 Jahre) 745,72 €  
1.3. Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes für ein Wahlgrab (einstellig)  
je Jahr der Verlängerung 49,71 €  
1.4. Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechtes für ein Familiengrab (zweistellig)  
(Nutzungsdauer 15 Jahre) 999,25 €  
1.5. Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes für ein Familiengrab (zweistellig)  
je Jahr der Verlängerung 66,62 €

##### 2. Urnenwahlgräber

- 2.1. Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechtes für ein Urnenwahlgrab (Nutzungsdauer 15 Jahre) 638,12 €  
2.2. Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes für ein Urnenwahlgrab  
je Jahr der Verlängerung 42,54 €  
2.3. Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechtes für ein Urnenpaargrab in den pflegefreien Gemeinschaftsanlagen für Urnenpaargrabstätten (UGP)  
(Nutzungsdauer 15 Jahre) 921,14 €  
2.4. Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes für ein Urnenpaargrab in den pflegefreien Gemeinschaftsanlagen für Urnenpaargrabstätten (UGP) 61,41 €

##### 3. Urnengemeinschaftsanlage (Urnenhain)

- 3.1. Nutzungsgebühr für ein anonymes Urnengrab  
(Nutzungsdauer 15 Jahre) 655,30 €

#### 4. Gebühr für die Benutzung der Trauerhalle

- 4.1. Trauerhallennutzung  
(Aufwendungen für Bereitstellung und Reinigung des Raumes sind in der Gebühr enthalten) 23,64 €

#### 5. Sonstige Leistungen

- 5.1. Gebühr für das Beräumen einer Urnenstelle 78,86 €  
5.2. Gebühr für das Beräumen eines Kindergrabes 86,40 €  
5.3. Gebühr für das Beräumen eines Wahlgrabes (Einzelgrab) 130,67 €  
5.4. Gebühr für das Beräumen eines Wahlgrabes (Doppelgrab) 200,93 €  
5.5. Gebühr für das Beräumen einer Urnenpaargrabstelle 59,28 €

Anlage 6

#### Gebührenverzeichnis der Stadt Aschersleben für die Benutzung des städtischen Friedhofs im Ortsteil Neu Königsau

##### 1. Wahlgräber

- 1.1. Nutzungsgebühr für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr (Kindergräber; Nutzungsdauer 10 Jahre) 212,75 €  
1.2. Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechtes für ein Wahlgrab (einstellig)  
(Nutzungsdauer 15 Jahre) 746,48 €  
1.3. Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes für ein Wahlgrab (einstellig)  
je Jahr der Verlängerung 29,91 €  
1.4. Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechtes für ein Familiengrab (zweistellig)  
(Nutzungsdauer 15 Jahre) 1.000,27 €  
1.5. Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes für ein Familiengrab (zweistellig)  
je Jahr der Verlängerung 40,21 €

##### 2. Urnenwahlgräber

- 2.1. Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechtes für ein Urnenwahlgrab (Nutzungsdauer 15 Jahre) 638,77 €  
2.2. Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes für ein Urnenwahlgrab  
je Jahr der Verlängerung 24,86 €  
2.3. Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechtes für ein Urnenpaargrab in den pflegefreien Gemeinschaftsanlagen für Urnenpaargrabstätten (UGP)  
(Nutzungsdauer 15 Jahre) 922,08 €  
2.4. Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes für ein Urnenpaargrab in den pflegefreien Gemeinschaftsanlagen für Urnenpaargrabstätten (UGP) 37,83 €

##### 3. Urnengemeinschaftsanlage (Urnenhain)

- 3.1. Nutzungsgebühr für ein anonymes Urnengrab  
(Nutzungsdauer 15 Jahre) 655,97 €

#### 4. Gebühr für die Benutzung der Trauerhalle

- 4.1. Trauerhallennutzung  
(Aufwendungen für Bereitstellung und Reinigung des Raumes sind in der Gebühr enthalten) 35,10 €

#### 5. Sonstige Leistungen

- 5.1. Gebühr für das Beräumen einer Urnenstelle 99,18 €  
5.2. Gebühr für das Beräumen eines Kindergrabes 92,32 €  
5.3. Gebühr für das Beräumen eines Wahlgrabes (Einzelgrab) 179,51 €  
5.4. Gebühr für das Beräumen eines Wahlgrabes (Doppelgrab) 181,98 €  
5.5. Gebühr für das Beräumen einer Urnenpaargrabstelle 61,94 €

Anlage 7

### Gebührenverzeichnis der Stadt Aschersleben für die Benutzung des städtischen Friedhofs im Ortsteil Schackenthal

#### 1. Wahlgräber

- 1.1. Nutzungsgebühr für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr (Kindergräber; Nutzungsdauer 10 Jahre) 212,37 €  
1.2. Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechtes für ein Wahlgrab (einstellig)  
(Nutzungsdauer 15 Jahre) 745,16 €  
1.3. Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes für ein Wahlgrab (einstellig)  
je Jahr der Verlängerung 24,90 €  
1.4. Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechtes für ein Familiengrab (zweistellig)  
(Nutzungsdauer 15 Jahre) 998,51 €  
1.5. Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes für ein Familiengrab (zweistellig)  
je Jahr der Verlängerung 50,05 €

#### 2. Urnenwahlgräber

- 2.1. Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechtes für ein Urnenwahlgrab (Nutzungsdauer 15 Jahre) 637,65 €  
2.2. Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes für ein Urnenwahlgrab  
je Jahr der Verlängerung 28,35 €  
2.3. Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechtes für ein Urnenpaargrab in den pflegefreien Gemeinschaftsanlagen für Urnenpaargrabstätten (UGP)  
(Nutzungsdauer 15 Jahre) 920,46 €  
2.4. Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes für ein Urnenpaargrab in den pflegefreien Gemeinschaftsanlagen für Urnenpaargrabstätten (UGP) 42,49 €

#### 3. Urnengemeinschaftsanlage (Urnenhain)

- 3.1. Nutzungsgebühr für ein anonymes Urnengrab  
(Nutzungsdauer 15 Jahre) 654,82 €

#### 4. Gebühr für die Benutzung der Trauerhalle

- 4.1. Trauerhallennutzung  
(Aufwendungen für Bereitstellung und Reinigung des Raumes sind in der Gebühr enthalten) 35,81 €

#### 5. Sonstige Leistungen

- 5.1. Gebühr für das Beräumen einer Urnenstelle 82,74 €  
5.2. Gebühr für das Beräumen eines Kindergrabes 74,22 €  
5.3. Gebühr für das Beräumen eines Wahlgrabes (Einzelgrab) 111,79 €  
5.4. Gebühr für das Beräumen eines Wahlgrabes (Doppelgrab) 163,58 €  
5.5. Gebühr für das Beräumen einer Urnenpaargrabstelle 52,08 €

Anlage 8

### Gebührenverzeichnis der Stadt Aschersleben für die Benutzung des städtischen Friedhofs im Ortsteil Schackstedt

#### 1. Wahlgräber

- 1.1. Nutzungsgebühr für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr (Kindergräber; Nutzungsdauer 10 Jahre) 210,05 €  
1.2. Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechtes für ein Wahlgrab (einstellig)  
(Nutzungsdauer 15 Jahre) 737,01 €  
1.3. Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes für ein Wahlgrab (einstellig)  
je Jahr der Verlängerung 24,63 €  
1.4. Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechtes für ein Familiengrab (zweistellig)  
(Nutzungsdauer 15 Jahre) 987,57 €  
1.5. Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes für ein Familiengrab (zweistellig)  
je Jahr der Verlängerung 33,16 €

#### 2. Urnenwahlgräber

- 2.1. Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechtes für ein Urnenwahlgrab (Nutzungsdauer 15 Jahre) 630,67 €  
2.2. Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes für ein Urnenwahlgrab  
je Jahr der Verlängerung 24,54 €  
2.3. Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechtes für ein Urnenpaargrab in den pflegefreien Gemeinschaftsanlagen für Urnenpaargrabstätten (UGP)  
(Nutzungsdauer 15 Jahre) 910,38 €  
2.4. Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes für ein Urnenpaargrab in den pflegefreien Gemeinschaftsanlagen für Urnenpaargrabstätten (UGP) 32,69 €

#### 3. Urnengemeinschaftsanlage (Urnenhain)

- 3.1. Nutzungsgebühr für ein anonymes Urnengrab  
(Nutzungsdauer 15 Jahre) 647,65 €

#### 4. Gebühr für die Benutzung der Trauerhalle

- 4.1. Trauerhallennutzung  
(Aufwendungen für Bereitstellung und Reinigung des Raumes sind in der Gebühr enthalten) 32,66 €

#### 5. Sonstige Leistungen

- 5.1. Gebühr für das Beräumen einer Urnenstelle 83,04 €  
5.2. Gebühr für das Beräumen eines Kindergrabes 75,62 €  
5.3. Gebühr für das Beräumen eines Wahlgrabes (Einzelgrab) 103,93 €  
5.4. Gebühr für das Beräumen eines Wahlgrabes (Doppelgrab) 195,67 €  
5.5. Gebühr für das Beräumen einer Urnenpaargrabstelle 43,38 €

Anlage 9

### Gebührenverzeichnis der Stadt Aschersleben für die Benutzung des städtischen Friedhofs im Ortsteil Westdorf

#### 1. Wahlgräber

- 1.1. Nutzungsgebühr für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr (Kindergräber; Nutzungsdauer 10 Jahre) 212,51 €  
1.2. Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechtes für ein Wahlgrab (einstellig)  
(Nutzungsdauer 15 Jahre) 745,65 €  
1.3. Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes für ein Wahlgrab (einstellig)  
je Jahr der Verlängerung 29,88 €  
1.4. Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechtes für ein Familiengrab (zweistellig)  
(Nutzungsdauer 15 Jahre) 999,15 €  
1.5. Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes für ein Familiengrab (zweistellig)  
je Jahr der Verlängerung 40,16 €

#### 2. Urnenwahlgräber

- 2.1. Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechtes für ein Urnenwahlgrab (Nutzungsdauer 15 Jahre) 638,06 €  
2.2. Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes für ein Urnenwahlgrab  
je Jahr der Verlängerung 28,37 €  
2.3. Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechtes für ein Urnenpaargrab in den pflegefreien Gemeinschaftsanlagen für Urnenpaargrabstätten (UGP)  
(Nutzungsdauer 15 Jahre) 921,06 €  
2.4. Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes für ein Urnenpaargrab in den pflegefreien Gemeinschaftsanlagen für Urnenpaargrabstätten (UGP) 37,79 €

#### 3. Urnengemeinschaftsanlage (Urnenhain)

- 3.1. Nutzungsgebühr für ein anonymes Urnengrab  
(Nutzungsdauer 15 Jahre) 655,24 €

#### 4. Gebühr für die Benutzung der Trauerhalle

- 4.1. Trauerhallennutzung  
(Aufwendungen für Bereitstellung und Reinigung des Raumes sind in der Gebühr enthalten) 31,70 €

#### 5. Sonstige Leistungen

- 5.1. Gebühr für das Beräumen einer Urnenstelle 89,37 €  
5.2. Gebühr für das Beräumen eines Kindergrabes 88,03 €  
5.3. Gebühr für das Beräumen eines Wahlgrabes (Einzelgrab) 114,66 €  
5.4. Gebühr für das Beräumen eines Wahlgrabes (Doppelgrab) 207,03 €  
5.5. Gebühr für das Beräumen einer Urnenpaargrabstelle 56,89 €

Anlage 10

### Gebührenverzeichnis der Stadt Aschersleben für die Benutzung des städtischen Friedhofs im Ortsteil Wilsleben

#### 1. Wahlgräber

- 1.1. Nutzungsgebühr für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr (Kindergräber; Nutzungsdauer 10 Jahre) 224,23 €  
1.2. Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechtes für ein Wahlgrab (einstellig)  
(Nutzungsdauer 15 Jahre) 786,77 €  
1.3. Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes für ein Wahlgrab (einstellig)  
je Jahr der Verlängerung 26,29 €  
1.4. Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechtes für ein Familiengrab (zweistellig)  
(Nutzungsdauer 15 Jahre) 1.054,25 €  
1.5. Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes für ein Familiengrab (zweistellig)  
je Jahr der Verlängerung 38,89 €

#### 2. Urnenwahlgräber

- 2.1. Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechtes für ein Urnenwahlgrab (Nutzungsdauer 15 Jahre) 561,13 €  
2.2. Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes für ein Urnenwahlgrab  
je Jahr der Verlängerung 26,20 €  
2.3. Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechtes für ein Urnenpaargrab in den pflegefreien Gemeinschaftsanlagen für Urnenpaargrabstätten (UGP)  
(Nutzungsdauer 15 Jahre) 971,85 €  
2.4. Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes für ein Urnenpaargrab in den pflegefreien Gemeinschaftsanlagen für Urnenpaargrabstätten (UGP) 37,38 €

#### 3. Urnengemeinschaftsanlage (Urnenhain)

- 3.1. Nutzungsgebühr für ein anonymes Urnengrab  
(Nutzungsdauer 15 Jahre) 691,37 €

#### 4. Gebühr für die Benutzung der Trauerhalle

- 4.1. Trauerhallennutzung  
(Aufwendungen für Bereitstellung und Reinigung des Raumes sind in der Gebühr enthalten) 41,18 €

#### 5. Sonstige Leistungen

- 5.1. Gebühr für das Beräumen einer Urnenstelle 49,93 €  
5.2. Gebühr für das Beräumen eines Kindergrabes 44,85 €  
5.3. Gebühr für das Beräumen eines Wahlgrabes (Einzelgrab) 86,69 €  
5.4. Gebühr für das Beräumen eines Wahlgrabes (Doppelgrab) 183,78 €  
5.5. Gebühr für das Beräumen einer Urnenpaargrabstelle 21,28 €

Anlage 11

### Gebührenverzeichnis der Stadt Aschersleben für die Benutzung des städtischen Friedhofs im Ortsteil Winnigen

#### 1. Wahlgräber

- 1.1. Nutzungsgebühr für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr (Kindergräber; Nutzungsdauer 10 Jahre) 212,21 €  
1.2. Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechtes für ein Wahlgrab (einstellig)  
(Nutzungsdauer 15 Jahre) 744,58 €  
1.3. Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes für ein Wahlgrab (einstellig)  
je Jahr der Verlängerung 29,83 €  
1.4. Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechtes für ein Familiengrab (zweistellig)  
(Nutzungsdauer 15 Jahre) 997,72 €  
1.5. Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes für ein Familiengrab (zweistellig)  
je Jahr der Verlängerung 40,11 €

#### 2. Urnenwahlgräber

- 2.1. Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechtes für ein Urnenwahlgrab (Nutzungsdauer 15 Jahre) 637,15 €  
2.2. Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes für ein Urnenwahlgrab  
je Jahr der Verlängerung 28,33 €  
2.3. Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechtes für ein Urnenpaargrab in den pflegefreien Gemeinschaftsanlagen für Urnenpaargrabstätten (UGP)  
(Nutzungsdauer 15 Jahre) 919,74 €  
2.4. Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes für ein Urnenpaargrab in den pflegefreien Gemeinschaftsanlagen für Urnenpaargrabstätten (UGP) 37,74 €

#### 3. Urnengemeinschaftsanlage (Urnenhain)

- 3.1. Nutzungsgebühr für ein anonymes Urnengrab  
(Nutzungsdauer 15 Jahre) 654,30 €

#### 4. Gebühr für die Benutzung der Trauerhalle

- 4.1. Trauerhallennutzung  
(Aufwendungen für Bereitstellung und Reinigung des Raumes sind in der Gebühr enthalten) 39,54 €

#### 5. Sonstige Leistungen

- 5.1. Gebühr für das Beräumen einer Urnenstelle 81,67 €  
5.2. Gebühr für das Beräumen eines Kindergrabes 70,15 €  
5.3. Gebühr für das Beräumen eines Wahlgrabes (Einzelgrab) 118,46 €  
5.4. Gebühr für das Beräumen eines Wahlgrabes (Doppelgrab) 173,03 €  
5.5. Gebühr für das Beräumen einer Urnenpaargrabstelle 52,46 €

Wanzleben, 01.02.2021

Amt für Landwirtschaft,  
Flurneuordnung und Forsten Mitte  
Außenstelle Wanzleben  
Ritterstraße 17-19  
39164 Stadt Wanzleben – Börde  
Az.: 15.5 - 611B1.4/SLK 140

### Öffentliche Bekanntmachung Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Mit Beschluss vom 01.02.2021 wurde der freiwillige Landtausch „Trebnitz Flächentausch“ mit der Verf.-Kennung SLK 140 für folgende Flurstücke angeordnet:

Gemarkung Trebnitz,  
Flur 3, Flurstücke: 136/10 und 136/12  
Flur 6, Flurstücke: 60 und 61  
Flur 7, Flurstücke: 5, 6, 8, 9, 15, 16, 21 und 25

Betreffend die vorgenannten Flurstücke werden gemäß § 14 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) hiermit die Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtausch berechtigen, aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten – gerechnet vom ersten Tag dieser Bekanntmachung – beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben anzumelden.

Es kommen insbesondere in Betracht:

- Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken, z.B. Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte (§ 10 Nr. 2d FlurbG);
- im Grundbuch nicht eingetragene Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Hütungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw. die vor dem 01.01.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürften;

- c) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen sind.

Auf Verlangen des Amtes hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der zuvor bezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG das Amt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines in § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechts muss gemäß § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Im Auftrag

  
Konstanze Cleve



#### Hinweis zum Datenschutz

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungsgesetz werden im vorliegenden Flurbereinigungsverfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) verarbeitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: [www.lsaurl.de/alfmitedsgvo](http://www.lsaurl.de/alfmitedsgvo) eingesehen werden oder sind beim ALFF Mitte erhältlich.

#### **Amtlicher Hinweis – Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz**

Das Amtsblatt Nr. 1/2021 der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz – dazu zählt auch der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz – ist erschienen und im Internet einsehbar: Auf der Homepage des Zweckverbandes unter [www.zweckverband-ostharz.de](http://www.zweckverband-ostharz.de) unter der Rubrik Amtsblatt.

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz gibt darin bekannt:

- Wirtschaftsplan des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode für das Wirtschaftsjahr 2021
- Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz für das Wirtschaftsjahr 2021

Die öffentliche Auslegung des Amtsblattes erfolgt in Aschersleben vom 22. März bis 6. April 2021 im Bürgerbüro des Rathauses, Markt 1, in 06449 Aschersleben sowie im Dorfgemeinschaftshaus im Ortsteil Neu Königsau.

## **Spenden für den Tigerpfad Zoo benötigt finanzielle Unterstützung**

Der Zoo Aschersleben gilt als einer der schönsten Landschaftstiergärten in Sachsen-Anhalt. In dem 10 ha großen Waldpark findet sich eine spannende Tierwelt, die mit unzähligen heimischen und exotischen Bewohnern jede Menge Abwechslung bietet. Besondere Besuchermagnete sind die sibirischen und weißen Tiger. Die Großkatzen leben in großen Freianlagen. Um sie von allen Seiten gut beobachten zu können, wurde im Jahr 2010 ein Bildungsprojekt – kurz Tigerpfad – gestartet, das kindgerecht Wissen über die beliebten Riesenkatten und ihren Lebensraum vermittelt.

Im Jahr 2019 musste der Tigerpfad gesperrt werden, da an zahlreichen Stellen die Unfallgefahr zu groß geworden war. Nun soll es in diesem Jahr an den Wiederaufbau gehen. Rollstuhl- und kinderwagengerecht wird der Pfad dann nicht nur um die beiden Tigeranlagen, sondern auch um das Gehege des weißen Löwen Sambesi führen.

Dem Zooförderverein mit seiner Zooschule ist es gelungen, Ramdohrs milde Stiftung für dieses anspruchsvolle Bildungsprojekt als Unterstützerin zu gewinnen.

Geplant ist die Neueröffnung für den Herbst. Bis es soweit ist, sind eine Vielzahl von Arbeiten durchzuführen. Dafür werden vor allem noch finanzielle Mittel benötigt.

**Möchten Sie den Wiederaufbau des Tigerpfades unterstützen?  
Dann spenden Sie gern auf das Konto des Vereins der Zoofreunde Aschersleben e. V.**

**Die Kontodaten sind wie folgt:**

**Salzlandsparkasse**

**IBAN: DE71 8005 5500 3034 1024 10**

**BIC: NOLADE21SES**

**Betreff: Tigerpfad**

Ab einer Spendenhöhe von 200 Euro kann eine Spendenquittung ausgestellt werden. Für alle Spenden darunter reicht der Kontoauszug als Nachweis beim Finanzamt.

Foto: Stefan Kraft\_der Kraft Fotografie



# Ladengeschäfte und touristische Ziele im Überblick

## Das Citymanagement hat einen praktikablen Plan erstellt



mischen Angebote und touristischen Ziele sind auf einem beidseitig bedruckten A4-Blatt im Stile eines Abreißblockes übersichtlich aufgelistet. Der Stadtplan befindet sich auf der einen und die Übersicht des Einzelhandels auf der anderen Seite.

Der Plan ist übersichtlich, leicht verständlich und verdeutlicht noch einmal mehr, dass Aschersleben charmante und inspirierende Ladengeschäfte zu bieten hat. Sie sorgen unabdingbar für eine lebendige, lebenswerte und attraktive Innenstadt und beflügeln das historisch und kulturell geprägte Flair.

Händler/Gastronomen/Dienstleister, die einen solchen Block des Cityplanes bei sich auslegen möchten, können sich dazu bei Citymanager Frank Fischer unter 03473 958 982 oder [f\\_fischer@aschersleben.de](mailto:f_fischer@aschersleben.de) melden. Des Weiteren wird der Cityplan im Bürgerbüro, in der Tourist-Info, im Museum sowie im Servicecenter der Stadtwerke ausliegen.

Wo finde ich in Aschersleben einen Schuhladen?  
Wo kann ich essen gehen? Wie komme ich am besten zum Zoo?  
Das Citymanagement der Stadt Aschersleben hat

einen Plan erstellt, der für Aschersleberinnen und Aschersleber, aber vor allem für Gäste aus nah und fern Orientierung für die Innenstadt bietet. Die vorhandenen Geschäfte, Dienstleister, gastronomischen Angebote und touristischen Ziele sind auf einem beidseitig bedruckten A4-Blatt im Stile eines Abreißblockes übersichtlich aufgelistet. Der Stadtplan befindet sich auf der einen und die Übersicht des Einzelhandels auf der anderen Seite.

Der Plan spiegelt den Stand von Oktober 2020 wider. Je nach Infektionsgeschehen im Zuge der Corona-Pandemie können Geschäfte und Dienstleister, die auf dem Plan verzeichnet sind, geschlossen sein. Wir bitten diesen Umstand zu beachten.

## Neue Turnhalle in Mehringen: Ersatz-Neubau eingeweiht

Nach der Sanierung des Schulgebäudes konnte nach 12-monatiger Bauzeit die Turnhalle der Grundschule Mehringen fertiggestellt werden. Mit dem Ersatz-Neubau hat die Stadt Aschersleben eine weitere Verpflichtung aus dem Gebietsänderungsvertrag erfüllt. Insgesamt wurden in den vergangenen Jahren rund 2,1 Mio. Euro in den Erhalt des Schulstandortes investiert.

Die Abbrucharbeiten der maroden Turnhalle begannen Ende Februar 2020. Die Arbeiten am Ersatzneubau setzten im April 2020 ein. Entstanden ist seitdem ein wärmegeprägter Mauerwerksbau mit einer Binderkonstruktion. Die großzügigen Umkleieräume für die Jungen und Mädchen sind jeweils mit Dusche und WC ausgestattet. Außerdem gibt es ein Behinderten-WC sowie einen Putzmittelraum, einen Regieraum mit Erster Hilfe und einen geräumigen Geräteraum.

Insgesamt waren rund 25 Firmen am Bau beteiligt sowie 5 Planungs- und Ingenieurbüros involviert.

Mit rund 1,3 Mio. Euro fördert der Bund auf der Grundlage der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen (Richtlinie Schulinfrastruktur) den Ersatzneubau der Turnhalle an der Grundschule in Mehringen. Der Eigenanteil der Stadt Aschersleben beläuft sich auf rund 145.000 Euro. Insgesamt umfasst das Projekt damit einen Kostenrahmen von ca. 1,45 Millionen Euro. Neben dem Ersatzneubau umfasst das Bauvorhaben auch die Gestaltung der dazugehörigen Außenanlagen. Deren Fertigstellung soll witterungsbedingt im Frühjahr 2021 erfolgen.

Mit dieser Förderung wurde der letzte Bauabschnitt an der Grundschule in Mehringen abgeschlossen. Nun müssen die Schüler der Grundschule nicht mehr mit dem Bus in die etwa 8 Kilometer entfernte Sporthalle am Ascaneum gefahren werden, sondern können den Sportunterricht vor Ort durchführen. Außerdem haben bereits ortsansässige Vereine Turnhallenzeiten angemeldet und auch die Mehlinger Kita wird die Turnhalle mit den Kleinsten für Sport und Bewegung nutzen. Der Ersatz-Neubau bereichert somit die gesamte Ortschaft.



Herr Schütze, der Amtsleiter für Bildung und Sport und Herr Mügel von der Ingenieurplanungsgesellschaft mbH Wohrab, Landeck & Cie, betrachten die Inneneinrichtung der Turnhalle  
Foto: Stadt Aschersleben

# Der Grüne Markt in Aschersleben startet in die Saison

Am 03. April 2021 wird der Holzmarkt zur regionalen Einkaufsfläche

Der Grüne Markt trägt regelmäßig dazu bei, die Innenstadt auch an den Wochenenden zu beleben. An einem Samstag im Monat, von April bis Oktober, bieten Händler und Unternehmer regionale Produkte an. An diesen ausgewählten Vormittagen haben die BesucherInnen der Innenstadt Gelegenheit, ganz bequem und an frischer Luft, einzukaufen.

Das Marktreiben wird, nun schon zum fünften Mal in Folge, vom Citymanagement der Stadt Aschersleben organisiert.

Der Grüne Markt findet an folgenden Terminen, jeweils **samstags von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr**, auf dem **Holzmarkt in Aschersleben** statt:

- 03. April 2021
- 08. Mai 2021
- 05. Juni 2021
- 03. Juli 2021
- 07. August 2021
- 04. September 2021
- 02. Oktober 2021



Foto: Stadt Aschersleben

## Aufruf zum Musizieren 9. Fête de la musique in Aschersleben

„Umsonst & draußen“ – Immer am Tag der Sommersonnenwende, am 21. Juni, feiert die Welt ihr größtes Open Air Musikfest – die **Fête de la musique**. Eine einmalige Atmosphäre, die auch in Aschersleben seit vielen Jahren für Vergnügen und gute Laune sorgt. Die Bühnen werden bespielt von Profis und Amateuren. Die Musik bewegt sich dabei quer durch alle Genres, je abwechslungsreicher desto klangvoller.

Nachdem bedingt durch die Corona-Pandemie im vergangenen Jahr nur digital musiziert werden durfte, ist die Aschersleber Kulturanstalt guter Hoffnung, wieder ein tolles Live-Event unter freiem Himmel durchführen zu dürfen.

Wer also gern Musik machen und sein Können vor Publikum unter Beweis stellen möchte, der sollte sich jetzt bewerben! Musiker ... Bands ... Chöre ... Spielmannzüge ... Schülerbands ... Kita's ... Musikschulen ... Einfach alle, die Spaß am Musizieren haben oder leidenschaftlich gern singen, sind aufgerufen, sich jetzt zu bewerben und Teil dieses



bunten, mitreißenden und größten Musikfestivals der Welt zu werden.

Das Anmeldeformular gibt es online unter [www.fete-aschersleben.de](http://www.fete-aschersleben.de); **Anmeldeschluss ist der 16. Mai 2021!**

**Fête de la musique  
Montag, 21. Juni 2021  
Innenstadt Aschersleben**

## Grafikstiftung bietet auch digitale Führungen an

Die Grafikstiftung Neo Rauch hat ihr museumspädagogisches Angebot erweitert. Schon seit einiger Zeit ist es möglich, digitale Angebote zu buchen und somit die aktuelle Ausstellung zu erleben. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte der Website.

### Bis 2. Mai 2021 Ausstellung:

NEO RAUCH  
DAS FORTWÄHRENDE  
Papierarbeiten 1989–1995

In der 9. Jahresausstellung der Grafikstiftung werden frühe Arbeiten auf Papier von Neo Rauch aus der Schaffensphase von 1989 bis 1995 gezeigt.

Grafikstiftung Neo Rauch  
Bestehornpark  
Wilhelmstr. 21–23  
D-06449 Aschersleben

[www.grafikstiftungneor Rauch.de](http://www.grafikstiftungneor Rauch.de)  
[mail@grafikstiftungneor Rauch.de](mailto:mail@grafikstiftungneor Rauch.de)  
Tel./Fax: +49(0)3473-9149344

Öffnungszeiten der Stiftung:  
Mittwoch – Sonntag, 11 – 17 Uhr

Eintritt: 4,00 EUR, ermäßigt 2,50 EUR  
Gruppen ab 10 Personen 2,50 EUR,  
ermäßigt 2,00 EUR;  
Freier Eintritt bis zum vollendeten  
18. Lebensjahr

### Impressum:

Herausgeber:  
Stadt Aschersleben  
Markt 1, 06449 Aschersleben

Gesamtherstellung:  
Harzdruckerei GmbH  
Max-Planck Str. 12/14  
38855 Wernigerode  
Tel.: 03943 5424-0  
Fax: 03943 5424-99  
[info@harzdruckerei.de](mailto:info@harzdruckerei.de)  
[www.harzdruckerei.de](http://www.harzdruckerei.de)

Redaktion: Annett Krake  
Tel.: 03473 958 954  
Fax 03473 958 920  
E-Mail: [a\\_krake@aschersleben.de](mailto:a_krake@aschersleben.de)

Anzeigenberatung:  
W. Schilling  
Tel.: 03943 5424-26

Verteilung:  
Zeitler Werbeagentur GmbH  
Rudolf-Puschendorf-Straße 54  
06712 Zeitz  
Tel.: 03441 6629-10  
Fax: 03441 6629-70

Auflage: 18.150 Exemplare

**Das nächste Amtsblatt erscheint  
am 24. April 2021.**